

# Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen

## GBT Gesellschaft für Baustoffe und Transporte mbH

Für unsere Geschäftsbeziehungen sind ausschließlich die nachstehend abgedruckten allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen maßgebend.

Etwa entgegenstehende Bestimmungen und Klauseln in Einkaufsbedingungen unserer Geschäftspartner sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns bei Vertragsabschluß schriftlich anerkannt werden.

### 1. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend.

### 2. Preise

Unsere Preise sind Nettopreise.  
Die Mehrwertsteuer wird in den Rechnungen gesondert ausgewiesen und ist vom Käufer zu tragen.  
Erhöhen sich nach Vertragsabschluß die Gestehekosten oder bei vereinbarten Frankopreisen die Frachttgelte, oder treten neu eingeführte Belastungen irgendwelcher Art ein, so sind wir zu entsprechender Änderung der vereinbarten Preise berechtigt.

### 3.

Unsere Verkäufe erfolgen nach der Anzahl der gefahrenen Touren oder nach Gewicht. Bei LKW-Verladung gilt das auf der Werkswaage festgestellte Gewicht. Bei Waggon-Verladung gilt das bahnamtliche auf der Abgangsstation festgestellte Gewicht. Für eine genaue Einhaltung der Liefermenge übernehmen wir keine Garantie. Geringe Abweichungen im Gewicht nach oben und unten bis maximal 20 % berechtigen nicht zur Verweigerung der Annahme oder zu sonstigen Reklamationen.

### 4.

Von uns zugesagte Lieferfristen setzen normale Herstellungsmöglichkeiten voraus. Betriebsstörungen irgendwelcher Art, Verkehrshindernisse, unvorhergesehene Zwischenfälle, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportraum und andere, nicht von uns zu vertretende Umstände, die die Lieferung von uns gekaufter Waren unmöglich machen oder nicht unerheblich erschweren, entbinden uns von der Einhaltung zugesagter Lieferfristen oder verlängern diese Fristen entsprechend. Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche von Abnehmern unserer Kunden dürfen nicht auf uns abgewälzt werden.  
Geraten wir schuldhaft in Verzug, so kann daraus lediglich ein Rücktrittsrecht hergeleitet werden. Die Nachfrist des § 326 BGB muß mittels Einschreibebrief gesetzt werden; sie ist auf mindestens vier Wochen zu bemessen.

### 5. Versand

Bei Lieferung frei Bauverwendungsstelle muß die Abladestelle durch Fahrzeuge mit eigener Kraft gut erreichbar sein. Ist die Zufahrt zur Abladestelle nicht möglich oder behindert, so erfolgt die Entladung an der Stelle, bis zu welcher das Fahrzeug ohne fremde Hilfe ungehindert gelangen kann. Die Entladung erfolgt grundsätzlich nur an einer Stelle. Das Abkippen an verschiedenen Stellen oder in Straßenfertiger oder sonstige Maschinen ist in der Preisstellung nicht enthalten. Für die Entladung sind vom Empfänger unverzüglich Hilfskräfte bzw. entsprechende Maschinen zur Verfügung zu stellen.

### 6. Mängelhaftung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir, auch wenn ausdrücklich oder stillschweigend gütüberwachtes Material geliefert wird, unter Ausschluß weiterer Ansprüche wie folgt:

a) Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eintreffen der Lieferung, in jedem Falle aber vor der Verarbeitung oder dem Einbau fernmündlich anzuzeigen und anschließend schriftlich zu bestätigen; dabei müssen Art und Umfang des Mangels im einzelnen dargelegt werden.  
Probentnahmen auf der Baustelle werden nur anerkannt, wenn diese in Gegenwart eines Beauftragten des Lieferwerkes erfolgt sind.  
Nach Beginn der Verarbeitung bzw. des Einbaus gelieferter Waren können Mängelrügen nicht mehr erhoben werden.

b) Die Ersatzansprüche beschränken sich in jedem Fall- ausgenommen bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften- auf den Anspruch auf Ersatzlieferung, Wandlung oder Preisminderung nach unserer Wahl, jedoch bleibt bei Fehlschlagen der Ersatzlieferung dem Käufer nach Wandlung oder Minderung vorbehalten.  
Der Käufer ist von sich aus nicht berechtigt, den Kaufpreis oder einen Teil davon als Entschädigung einzubehalten.

### 7. Zahlungen

- a) Unsere Rechnungen sind sofort ohne jeden Abzug zahlbar. Wechsel oder Schecks gelten erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung. Bei Zielüberschreitungen tritt ohne Mahnung Verzug ein. Es werden unter Vorbehalt weitere Schadensersatzansprüche Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (vgl. Art. 1 § 1 EuroEG) der Deutschen Bundesbank im Zeitpunkt der Rechnungsstellung berechnet.
- b) Ist der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, sind alle übrigen noch nicht bezahlten Forderungen ohne jeden Abzug sofort zur Zahlung fällig.
- c) Bei vereinbarter Zahlung durch Wechsel gehen Wechselsteuer, Diskont- und Einziehungsspesen zu Lasten des Käufers. Kommt es zu einem Wechsel- oder Scheckprotest gegen den Käufer, so werden unsere sämtlichen Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel und sonstige persönliche oder dingliche Sicherungen sofort fällig.
- d) Werden uns nach Annahme eines Auftrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers nach unserem Dafürhalten zweifelhaft erscheinen lassen, so sind wir nach unserer Wahl ohne Beweisantritt berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistungen nach unserer Wahl zu liefern. Mit unserer entsprechenden Mitteilung an den Käufer werden sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort zur Zahlung fällig.

### 8.

Zahlungen können rechtsverbindlich und schuldbefreiend nur auf die auf der Rechnung angegebenen Konten erfolgen.  
Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Begleichung unserer Verbindlichkeiten bei Dritten ist unzulässig. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

### 9. Eigentumsvorbehalt

- a) Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises incl. fakturierter Umsatzsteuer sowie bis zur Erfüllung aller im Zeitpunkt der Lieferung bestehenden oder später entstehenden Forderungen gegen den Käufer-, bei Scheck oder Wechsel bis zum Eingang des durch sie verbrieften Betrages – behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware – Vorbehaltsware – vor. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Forderungen in laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist (§ 455 BGB).
- b) Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns im Sinne von § 950 BGB, jedoch ohne Kosten für uns. Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gem. § 950 BGB im Falle der Entstehung einer neuen Sache findet in keinem Fall statt. Der Käufer wird diese Sache ohne Entgelt für uns verwahren. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der hergestellten neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer für die hergestellte Sache verwendeten Vorbehaltsware zu der Summe sämtlicher Werte aller bei der Herstellung verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung zu. Die aus der Verarbeitung oder aus der Verwendung der Vorbehaltsware dem Käufer entstehenden Ansprüche gegen Dritte gehen mit der Verarbeitung oder Verwendung bis zur Höhe unserer Kaufpreisansprüche auf uns über.
- c) Wird die Vorbehaltsware mit Baustoffen vermischt oder vermengt, die nicht von uns geliefert sind, erwerben wir Miteigentum an der gesamten Menge in Höhe des Wertanteils unserer Lieferung einschließlich der fakturierten Umsatzsteuer (§ 947 BGB).
- d) Für den Fall, daß der Käufer die Vorbehaltsware veräußert, gilt bereits mit Abschluß des Kaufvertrages als vereinbart, daß die aus der Veräußerung resultierende Kaufpreisforderung einschließlich der fakturierten Umsatzsteuer in voller Höhe auf uns übergeht.
- e) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Baustoffen oder nach Verarbeitung als neue Sache verkauft, gilt die Forderung nur in Höhe des Wertes unserer Lieferung einschließlich fakturierter Umsatzsteuer als abgetreten.
- f) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer in ein Grundstück im Auftrage eines Dritten eingebaut, geht die daraus entstehende Werklohnforderung gegen den Dritten-Drittschuldner – in Höhe des Wertanteils unserer Lieferung einschließlich fakturierter Umsatzsteuer auf uns über (§ 946 BGB).
- g) Übersteigt im Einzelfall unsere durch Forderungsabtretung erlangte Sicherheit den Wert unserer Gesamtlieferung um mehr als 10 %, sind wir zu entsprechender Rückabtretung verpflichtet.
- h) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, daß die Kaufpreis- bzw. Werklohnforderung gemäß vorstehenden Bestimmungen auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen ist der Käufer nicht berechtigt.
- i) Enthalten die Einkaufsbedingungen des Drittschuldners eine Beschränkung der Abtretungsbefugnis oder macht der Drittschuldner die Abtretung der Kaufpreisforderung von seiner Zustimmung abhängig, so ist uns die Zustimmung des Drittschuldners schriftlich vor der Lieferung vorzulegen. Für den Fall, daß die Zustimmung nicht erteilt wird, werden wir zugleich mit der Auftragserteilung unwiderruflich ermächtigt, die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und der fakturierten Umsatzsteuer entstehende Forderung im Namen und für Rechnung des Käufers einzuziehen. Der Käufer erteilt damit zugleich dem Drittschuldner unwiderruflich Zahlungsanweisung zu unseren Gunsten.
- j) Auf unser Verlangen ist der Käufer jederzeit verpflichtet, dem Drittschuldner die Abtretung mitzuteilen und uns alle zur Geltendmachung unserer Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Wir sind jederzeit berechtigt, über die Abtretung der Forderung die Ausstellung einer besonderen Urkunde zu verlangen.
- k) Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegen uns ordnungsgemäß nachkommt, ist er ermächtigt, abgetretene Forderungen treuhänderisch für uns einzuziehen. Der Erlös ist, auch bei ratenweiser Einziehung, unverzüglich an uns abzuführen.
- l) Bei Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, dem Drittschuldner die Abtretung anzuzeigen und die Forderung im eigenen Namen einzuziehen. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer vor der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen, sowie eine gesonderte Abtretungsurkunde auszustellen.

### 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich für sämtliche Streitigkeiten (einschließlich Wechsel- und Scheckklagen) Dinslaken. Gleiches gilt für den Fall, daß der Besteller nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Änderungen und Zusätze zu diesen Bedingungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit unsere schriftliche Bestätigung.